



Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 26. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1). Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Ergebnis der Vernehmlassung
4. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen
5. Finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt
6. Zeitplan
7. Anträge

1. In Kürze

Der Regierungsrat beantragt die Frist für die Einreichung von Stimmrechtsbeschwerden bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats von zehn auf drei Tage herabzusetzen. Dadurch kommt er dem entsprechenden Anliegen der Motion des Büros des Kantonsrats nach.

Des Weiteren wird das Verfahren der Bereinigung der Wahlvorschläge auf eine Woche verkürzt und es werden mehrere Paragraphen im WAG präzisiert.

2. Ausgangslage

- 2.1. Verkürzung der Frist für die Einreichung von Stimmrechtsbeschwerden nach einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats

Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Ständerats finden gleichzeitig mit den Nationalratswahlen und somit alle vier Jahre am zweitletzten Sonntag im Oktober statt (§ 30 Abs. 1 WAG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 [BPR; SR 161.1]). Für einen allfälligen zweiten Wahlgang setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist (§ 56 Abs. 3a WAG). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für die Zuger Mitglieder des Ständerats, welche erst im zweiten Wahlgang gewählt werden, aufgrund der momentanen gesetzlichen Bestimmungen keine Gewähr besteht, dass sie schon am ersten Tag der Wintersession des Ständerats teilnehmen können.

Bevor die neugewählten Mitglieder des Ständerats ihr Amt antreten können, muss der Kantonsrat zuerst die Gültigkeit der Ständeratswahl feststellen (§ 58 Abs. 1 WAG). Dies ist erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist für eine allfällige Beschwerde gemäss § 67 Abs. 2 WAG möglich. Eine Beschwerde ist nach geltendem Recht innert zehn Tagen seit der Entdeckung des

Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen (67 Abs. 2 WAG). Muss bei Ständeratswahlen ein zweiter Wahlgang erfolgen, kann dies dazu führen, dass die oder der Gewählte den Kanton Zug nicht bereits am ersten Tag der Wintersession im Ständerat vertreten kann, weil vor der Gültigkeitsfeststellung des Kantonsrats die zehntägige Beschwerdefrist abgewartet werden muss. Dies war bei den Wahlen 2019 der Fall.

Wahlen 2019

Nachdem beim ersten Wahlgang am 20. Oktober 2019 Matthias Michel das absolute Mehr nicht erreichte, wurde er im zweiten Wahlgang vom 17. November 2019 als Ständerat gewählt. Am darauffolgenden Freitag, 22. November 2019, wurde die Wahl im Amtsblatt veröffentlicht. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von zehn Tagen stellte der Kantonsrat an seiner ausserordentlichen Sitzung am Dienstag, 3. Dezember 2019, die Gültigkeit der Wahl fest. Da die Wintersession des Ständerats bereits am Montag, 2. Dezember 2019, begonnen hatte, konnte Matthias Michel am ersten Tag der Wintersession im Jahre 2019 noch nicht als Ständerat teilnehmen.

Motion des Büros des Kantonsrats betreffend Verkürzung der Frist für die Einreichung von Stimmrechtsbeschwerden nach einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats

Aufgrund der erwähnten Ereignisse bei den Wahlen 2019 reichte das Büro des Kantonsrats am 28. November 2019 die Motion betreffend Verkürzung der Frist für die Einreichung von Stimmrechtsbeschwerden nach einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats ein (Vorlage Nr. 3032.1 – 16194). Der Regierungsrat sollte beauftragt werden, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes zu unterbreiten, damit bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats die Gewählten bereits am ersten Tag der nächsten Session des Ständerats ihr Amt ausüben können. Zudem soll vermieden werden, dass die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident eine ausserordentliche Kantonsratssitzung für die Feststellung der Gültigkeit der Wahl einberufen muss. Das Anliegen dieser Motion soll mit dem vorliegenden Gesetzesprojekt aufgegriffen werden.

Vorgeschichte zur Frist für die Einreichung von Stimmrechtsbeschwerden

Bis am 2. August 2013 betrug die Beschwerdefrist drei Tage (vgl. den damals geltenden § 67 Abs. 2 WAG): «Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, beim Regierungsrat einzureichen.» Aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. Januar 2005 betreffend Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (Vorlage Nr. 1300.1 - 11641, S. 24) ist dazu Folgendes zu entnehmen: «Die § 63–65 des Entwurfs halten sich im Wesentlichen an das Bundesrecht (Art. 77 ff. BPR), was für die Rechtsuchenden zweifellos vorteilhaft ist. Dem Bundesrecht entsprechen insbesondere die Beschwerdegründe (Verletzung des Stimmrechts, Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, § 63 Abs. 1) und die dreitägige Beschwerdefrist (63 Abs. 2).»

Anlässlich einer Revision des Gemeindegesetzes im Jahre 2013 wurde die Beschwerdefrist von drei Tagen auf je nach Fall zehn resp. zwanzig Tage verlängert (vgl. den ab 3. August 2013 geltenden § 67 Abs. 2 WAG): «Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag

verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag.» Diese am 23. Mai 2013 beschlossene Änderung trat am 3. August 2013 in Kraft.

Im Jahre 2017 beantragte der Regierungsrat die Frist von § 67 Abs. 2 WAG wieder auf drei Tage zu ändern, wie sie bis am 2. August 2013 gegolten hat (Vorlage 2762.1 – 15482, S. 34 f.). Die vorberatende Kommission sowie auch der Kantonsrat lehnten jedoch den Vorschlag des Regierungsrats ab. Der Kantonsrat beschloss stattdessen, die Beschwerdefrist allgemein auf zehn Tage anzusetzen (vgl. den heute noch geltenden § 67 Abs. 2): «Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen.»

Da das Bundesrecht im Bereich der politischen Rechte eine dreitägige Rechtsmittelfrist kennt (Art. 77 Abs. 2 BPR) und mit einer dreitägigen Frist auf Kantonebene die erwähnten Probleme vermieden werden können, begrüsst der Regierungsrat eine Verkürzung der Beschwerdefrist von aktuell zehn Tagen auf drei Tage bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats.

2.2. Weitere Gesetzesanpassungen

Gewisse Begriffe im WAG sind veraltet und sollten daher an die heutige Situation angepasst werden. Des Weiteren drängen sich in verschiedenen Paragraphen gewisse Präzisierungen auf (z.B. der Einsatz des elektronische Erfassungs- und Auswertungssystems auch für Gemeinden, Unwiderrufbarkeit einer Wahlannahme auf Gesetzes- statt Verordnungsstufe, Verkürzung des Bereinigungsverfahrens von Wahlvorschlägen) und Bestimmungen, die derzeit auf Ebene Verordnung festgehalten sind, werden aufgrund ihrer Wichtigkeit auf Gesetzesstufe angehoben.

3. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Entwürfe des Regierungsrats aus erster Lesung zur Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes sowie zum erläuternden Bericht wurden am 18. Dezember 2020 den im Kantonsrat Zug vertretenen politischen Parteien sowie allen Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden des Kantons Zug zur Vernehmlassung unterbreitet. Eingegangen sind Vernehmlassungen von allen angefragten politischen Parteien mit Ausnahme der Grünliberalen Partei, von sämtlichen Einwohnergemeinden, den katholischen Kirchgemeinden Baar, Cham-Hünenberg, Neuheim, Risch und Unterägeri, der Reformierten Kirche Kanton Zug, dem Verband der Bürgergemeinden des Kantons Zug, der Erfahrungsaustauschgruppe der Zuger Gemeindeschreibende (ERFA) sowie vom Verein «Mehr Transparenz».

Die Einwohnergemeinden Baar, Cham, Neuheim, Risch, Steinhausen, Unterägeri, Zug, die katholischen Kirchgemeinden Baar, Cham-Hünenberg, Risch, Unterägeri, die Reformierte Kirche Zug, der Verband der Bürgergemeinden des Kantons Zug sowie die FDP.Die Liberalen Zug begrüssen die Vernehmlassungsvorlage bzw. brachten keine Änderungswünsche an.

Die Einwohnergemeinden Hünenberg, Oberägeri und Walchwil beantragen in Bezug auf § 23a Abs. 1 Bst. a die Ergänzung, dass das elektronische Erfassungs- und Auswertungssystem die Stimmberechtigten nicht nur bei der Übertragung des Inhalts, sondern auch bei der Erfassung der Wahl- und Stimmzettel in elektronischer Form unterstützt. Diese Präzisierung ist sinnvoll, da das elektronische Erfassungs- und Auswertungssystem die Gemeinden vor allem bei der Erfassung der Wahl- und Stimmzettel in elektronischer Form unterstützt.

Die Mitte Kanton Zug, die SVP und die SP lehnen eine Verpflichtung bzw. Ausweitung der Verpflichtung der Gemeinden, das elektronische Erfassungs- und Auswertungssystem zu benutzen (§ 23 Abs. 4), ab, da sie dies als Eingriff in die Gemeindeautonomie ansehen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Anordnung zum Einsatz des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems durch die Staatskanzlei **nur bei Wahlen und Abstimmungen an der Urne** erfolgen kann (vgl. § 1 Abs. 1 WAG). Die meisten Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden wählen ihre Mitglieder der Gemeindeexekutive und der Rechnungsprüfungskommission jedoch an der Gemeindeversammlung, weshalb sie von dieser Regelung nicht betroffen sind. Die Einwohnergemeinden können von der Staatskanzlei bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage verpflichtet werden, das elektronische Erfassungs- und Auswertungssystem für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen zu verwenden (§ 23a Abs. 2 und 3 WAG). Die Einwohnergemeinden schätzen dieses Hilfsmittel, das ihnen sowohl die Erfassung der Stimm- und Wahlzettel wie auch die Ermittlung der Ergebnisse erleichtert. Daher hat sich auch keine Gemeinde im Vernehmlassungsverfahren dagegen ausgesprochen, dass die Staatskanzlei dieses System auch für gemeindliche Gesamterneuerungswahlen anordnen kann. Der Einsatz des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems verhindert Fehler bei der Erfassung und Auswertung der Gesamterneuerungswahlen. Es ist daher sinnvoll, dass die Staatskanzlei das elektronische Erfassungs- und Auswertungssystem auch bei gemeindlichen Erneuerungswahlen anordnen kann. Die Staatskanzlei wird den Einsatz dieses Systems nur anordnen, wenn es aufgrund der konkreten Situation vernünftig ist. Die Anordnung durch die Staatskanzlei hat auch keine Kostenfolgen für die Gemeinden, da der Kanton den Support und die Kosten des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems übernimmt (§ 23a Abs. 5). Die Anträge sind daher abzulehnen.

Zu § 23 Abs. 5 beantragen die Einwohnergemeinden Hünenberg, Oberägeri und Walchwil sowie die SP, dass der Kanton generell die Kosten für den Support des Erfassungs- und Auswertungssystems übernehmen solle. Des Weiteren wird von den vorgenannten Einwohnergemeinden bemängelt, dass aufgrund des Wortlauts von § 23a Abs. 5 unklar sei, wer die Kosten für den Support zu tragen habe, wenn bei einer gemeindlichen Abstimmung oder Wahl gleichzeitig eine eidgenössische oder kantonale Abstimmung bzw. Wahl stattfindet. Diese Kritik an der Formulierung von § 23a Abs. 5 ist berechtigt. § 23a Abs. 5 wird entsprechend neu formuliert. Die Gemeinden müssen demnach den Support und die Kosten des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems nur übernehmen, wenn am Abstimmungs- oder Wahltag weder eine eidgenössische oder kantonale Abstimmung, eine eidgenössische oder kantonale Wahl noch eine gemeindliche Gesamterneuerungswahl, bei der die Staatskanzlei das elektronische Erfassungs- und Auswertungssystem angeordnet hat, stattfindet. Die Gemeinden können somit durch die Planung des Wahl- oder Abstimmungstermins auf einen der vorgenannten Termine die Kosten für den Support vermeiden. Wenn eine Gemeinde zu einem anderen Termin eine Wahl oder Abstimmung durchführen möchte, ist es jedoch nicht gerechtfertigt, dass der Kanton den Support und die Kosten übernehmen muss, da die Verwendung des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems in diesem Fall ausschliesslich im Interesse dieser Gemeinde erfolgt. Sie ist dann aber auch nicht verpflichtet, dieses System zu verwenden.

Die Mitte Kanton Zug erachtet § 32 Abs. 5 und § 32a Abs. 4 als obsolet, da erst nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens keine Änderungen mehr vorgenommen werden könnten. Diese Bestimmungen gelten jedoch bereits heute (§ 43 Abs. 1 WAV) und sollen wegen ihrer Wichtigkeit neu auf Gesetzesstufe geregelt werden. Es geht dabei nicht um das Bereinigungsverfahren, sondern um die Rechtsfolge, wenn eine Person bestätigt, dass sie einen Wahlvorschlag annimmt (§ 32 Abs. 4 und 32a Abs. 3 WAG). § 32 Abs. 5 und § 32a Abs. 4 sind somit nicht obsolet.

Zu den Fristen für die Behebung von Mängeln und Ergänzung von Wahlvorschlägen (§§ 35, 36, 36a) wurden diverse Änderungsanträge eingereicht. Die Alternative – die Grünen Zug möchte an den bisherigen Fristen festhalten, da die Parteien und die Wahlkampfleitungen bei entsprechend gekürzten Fristen nur noch 24 Stunden Zeit hätten, um allfällige Mängel zu beheben (§ 35 Abs. 3) oder da sie über das Wochenende Wahlvorschläge zu ergänzen hätten (§ 36 Abs. 1). Die Einwohnergemeinden Hünenberg, Menzingen und Walchwil sind grundsätzlich mit verkürzten Fristen einverstanden. Allerdings erachten sie die Frist zur Ergänzung von Wahlvorschlägen von Freitag, 12.00 Uhr, bis am Montag nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, als sehr kurz. Unter anderem sei es fraglich, ob die Parteien in dieser kurzen Frist und erst noch über das Wochenende Ersatzkandidatinnen bzw. -kandidaten finden können. Sie ziehen aber in Betracht, die Frist für die Behebung der Mängel von Freitag, 12.00 Uhr, auf Donnerstagabend, 17.00 Uhr, zu verkürzen, damit würde für die Ergänzung der Wahlvorschläge ein halber Tag mehr zur Verfügung stehe. Diese Änderungsanträge werden vom Regierungsrat nicht übernommen. Die neue Frist über das Wochenende zur Ergänzung von Wahlvorschlägen beträgt 77 Stunden. Nach heutiger Rechtslage beträgt die Frist nur 48 Stunden (von Montag, 17.00 Uhr, bis Mittwoch, 17.00 Uhr) und ist somit deutlich kürzer. Auch wenn diese Frist über das Wochenende läuft, ist diese für die Parteien aufgrund ihrer längeren Dauer wesentlich günstiger. Die von den vorgenannten Einwohnergemeinden vorgeschlagene Verkürzung der Frist für die Mängelbehebung erachtet der Regierungsrat als zu kurz. Die Frist würde nicht zweieinhalb Tage, sondern nur fünf Stunden (bis Donnerstag, 17.00 Uhr) betragen, denn Parteivertretungen erhalten möglicherweise erst am Donnerstag bzw. bis Donnerstag, 12.00 Uhr davon Kenntnis, dass es Mängel bei den Wahlvorschlägen gibt (§ 35 Abs. 2 WAG).

Ebenfalls unterschiedliche Rückmeldungen wurden zur Verkürzung der Frist für Stimmrechtsbeschwerden (§ 67) eingereicht. Explizit begrüsst wird eine Verkürzung der Frist von den Einwohnergemeinden Baar, Cham, Oberägeri, Risch und Steinhausen sowie der katholischen Kirchgemeinde Cham-Hünenberg. Die SVP und die Einwohnergemeinden Hünenberg und Walchwil lehnen die Verkürzung der Rechtsmittelfrist ab. Für die SVP ist eine Frist von drei Tagen für eine seriöse Beschwerde für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Sammlung der Argumente zu kurz. Die Einwohnergemeinden Hünenberg und Walchwil zeigen Verständnis dafür, dass wegen der Ständeratsproblematik die Fristen verkürzt werden müssen. Bei Abstimmungen sei diese besondere Dringlichkeit jedoch nicht gegeben. Vor allem bei komplexen Sachabstimmungen an Gemeindeversammlungen sei eine Frist von drei Tagen zu kurz. Auch die Mitte Kanton Zug lehnt die dreitägige Beschwerdefrist ab. Sie ersucht den Regierungsrat, andere Möglichkeiten zu prüfen, damit die Ständeräte bei einem zweiten Wahlgang bereits am ersten Tag der Wintersession teilnehmen können. Die katholische Kirchgemeinde Neuheim schlägt eine einheitliche Beschwerdefrist von fünf Tagen vor, da drei Tage zu kurz seien. Der Verein «Mehr Transparenz» schlägt für die Stimmrechtsbeschwerde im Allgemeinen eine Rechtsmittelfrist von fünf Tagen und beim zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats eine Beschwerdefrist von drei Tagen vor. Die Alternative – die Grünen Zug und die SP beantragen, die Beschwerdefrist bei einer Stimmrechtsbeschwerde sei lediglich bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats auf drei Tage zu senken. Für alle übrigen Fälle der Stimmrechtsbeschwerde, solle die Beschwerdefrist weiterhin zehn Tage betragen. Der Regierungsrat sieht in einer einheitlichen kurzen Rechtsmittelfrist bei Stimmrechtsbeschwerden zwar den Vorteil, dass einerseits schnell Rechtssicherheit besteht und andererseits die Rechtsmittelfristen für Stimmrechtsbeschwerden auf Bundes- und Kantonebene übereinstimmen. Aufgrund der vielen Anträge – insbesondere sämtlicher politischen Parteien mit Ausnahme der FDP. Die Liberalen – gegen eine Verkürzung der Frist, soll die zehntägige Beschwerdefrist bei Stimmrechtsbeschwerden grundsätzlich weiterhin gelten. Um dennoch dem Anliegen der Motion betreffend Verkürzung der Frist für die Einreichung von

Stimmrechtsbeschwerden nach einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats (Vorlage Nr. 3032.1 – 16194) nachzukommen, rechtfertigt es sich, diesbezüglich eine Spezialregelung zu treffen und die Beschwerdefrist lediglich bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats auf neu drei Tage zu verkürzen.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende äusserten weitere Änderungsvorschläge betreffend Paragraphen im WAG, welche nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage waren. Auf diese Änderungswünsche wird im Rahmen der vorliegenden Revision nicht eingegangen.

4. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. § 23a

Zunächst wird im gesamten Paragraphen die veraltete Bezeichnung «EDV-Programm» durch «elektronisches Erfassungs- und Auswertungssystem» ersetzt. Weiter wird der Geltungsbereich dieser Bestimmung bloss auf die «Einwohnergemeinden» aufgegeben und stattdessen mit dem Begriff «Gemeinden» auf sämtliche Gemeindearten ausgeweitet (Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden). Aus Gründen der logischen Abläufe werden sodann die Abs. 3 und 4 in der Reihenfolge getauscht.

Nicht ausdrücklich geregelt ist bisher der Einsatz des EDV-Programms für gemeindliche Ergänzungswahlen im Sinne von § 62 WAG, gemeindliche Wahlen also, die ausserhalb der Gesamterneuerungswahlen (§ 60 WAG) stattfinden. Ebenfalls nicht ausdrücklich geregelt ist der Einsatz des EDV-Programms für gemeindliche Abstimmungen. Diese Fälle werden nun explizit geregelt und in das WAG aufgenommen.

Neu wird schliesslich mit Abs. 5 auch eine Bestimmung aufgenommen, welche beim Einsatz des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems den Support und die Kosten regelt.

Wesentlich ist, dass die Staatskanzlei den Einsatz des Erfassungs- und Auswertungssystems nur bei Wahlen und Abstimmungen anordnen kann, die **an der Urne** stattfinden.

4.2. §§ 32 und 32a

In diesen beiden Bestimmungen wird in den §§ 32 Abs. 5 und 32a Abs. 4 WAG neu geregelt, dass die Annahme des Wahlvorschlags nicht widerrufen werden kann. Diese Regelung findet sich aktuell nur auf Stufe Verordnung (§ 43 Abs. 1 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 29. April 2008 [Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV; BGS 131.2]). Dass die Annahme des Wahlvorschlags nicht widerrufen werden kann, ist die Rechtsfolge, die sich unmittelbar aus den §§ 32 Abs. 4 und 32a Abs. 3 WAG ergibt. Deshalb und aufgrund der Wichtigkeit dieser Bestimmung gehört sie im Anschluss an die genannten Bestimmungen auf Stufe Gesetz (vgl. dazu auch Art. 164 Abs. 1 Bst. a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [SR 101]).

4.3. §§ 35 und 36

In diesen Bestimmungen sind die Fristen und Termine festgehalten, die es nach Wahlanmeldeschluss bei der Bereinigung der Wahlvorschläge während des sog. Bereinigungsverfahrens einzuhalten gilt. Wahlanmeldeschluss ist gemäss § 31 Abs. 1 WAG um 17 Uhr am zehntletzten Montag vor dem Wahltag. Das Bereinigungsverfahren dauert somit aktuell von Montag, 17.00 Uhr, bis am zweiten Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr (eineinhalb Wochen).

Die Änderung dieser Bestimmungen zielt darauf ab, das Bereinigungsverfahren auf eine Woche zu verkürzen, was mittels der vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 35 Abs. 2 und 3 und 36 Abs. 1 WAG bewerkstelligt wird. Die Verkürzung des Bereinigungsverfahrens führt zu mehreren Vorteilen:

- Im Hinblick auf die Publikation der bereinigten Listen und Wahlvorschläge (§ 37 und 37a WAG) wird zeitlich eine Woche gewonnen; während die Publikation im Amtsblatt aktuell erst am zweiten Freitag nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens erfolgen kann, kann diese bei einer Verkürzung auf eine Woche bereits am ersten Freitag nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens erfolgen.
- Dies führt zum Vorteil, dass die Kandidierenden und die Wahlkampfleiterinnen und -leiter im Hinblick auf den Wahlkampf eine Woche Zeit gewinnen; bei Proporzahlen etwa können Listennummern und Nummern der Kandidierenden früher als bis anhin bekanntgegeben werden, was nachgewiesenermassen einem grossen Interesse aller betroffenen Akteurinnen und Akteure entspricht (Interesse der Kandidierenden, Wahlkampfleiterinnen und -leiter, Behörden, Medienschaffenden, Stimmberechtigten).
- Schliesslich führt die Verkürzung der Bereinigungsfristen dazu, dass bei den kantonalen Ständeratswahlen, die zeitgleich mit den eidgenössischen Nationalratswahlen stattfinden (§ 30 Abs. 1 WAG), die aktuell unterschiedlichen Bereinigungsfristen, die für diese beiden Wahlen aufgrund des nationalen und kantonalen Rechts gelten, ungleich einfacher als bislang in Übereinstimmung gebracht werden können. Heute sind hierfür zwei Regierungsratsbeschlüsse erforderlich, welche die Fristen sowohl für die National- als auch die Ständeratswahlen regeln müssen. Mit der neuen Regelung kann ein einziger Regierungsratsbeschluss gefasst werden, der die Frist einzig für die Nationalratswahlen gestützt auf Art. 29 Abs. 4 BPR auf eine Woche verkürzt und damit hinsichtlich der Ständeratswahlen in Einklang mit den kantonalen Bereinigungsfristen bringt.

Das verkürzte Bereinigungsverfahren lässt sich auch dann korrekt abwickeln, wenn gegebenenfalls der Ablauf von Fristen an Feiertagen erfolgt. Fallen die in den §§ 31 Abs. 1, 33 Abs. 3, **35 Abs. 1** und **3, 36 Abs. 1**, 52 Abs. 4, 56 Abs. 3 und 60 Abs. 2 Satz 2 genannten Wochentage auf einen Feiertag gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 161.1) vom 26. August 2010, so verschieben sich die jeweiligen Fristen und Termine gemäss § 30a Abs. 1 WAG auf den nächst folgenden Werktag, 12.00 Uhr.

4.4. § 36a (neu)

Eine Bestimmung, welche den Abschluss des Bereinigungsverfahrens ausdrücklich regelt, fehlt bislang. Zwar ergibt sich das heute mittelbar aus § 36 Abs. 1 WAG. Eine klare Regelung, aus der sich der Abschluss des Bereinigungsverfahrens unmittelbar ergibt, ist aus Gründen der Gesetzessystematik und der Rechtssicherheit geboten. Insbesondere hält die Bestimmung auch ausdrücklich fest, dass nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens kein Wahlvorschlag mehr geändert werden kann.

4.5. § 56

Ziel der Revision ist es, dass die neu gewählten Ständeratsmitglieder an der ersten Session der nächsten Legislaturperiode teilnehmen können. Der Regierungsrat muss daher bei einem zweiten Wahlgang den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils

so festsetzen, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte am ersten Tag der Wintersession und nicht erst bei den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist. Entsprechend wird § 56 Abs. 3a WAG angepasst.

4.6. §§ 58a und 58b (neu)

In diesen beiden Bestimmungen wird in den §§ 58a und 58b neu die Amtsführung in speziellen Fällen geregelt. Diese Regelung findet sich aktuell nur auf Stufe Verordnung (§§ 52 und 53 WAV). Aufgrund der Wichtigkeit dieser Bestimmungen gehören sie auf Stufe Gesetz.

4.7. § 67

Die Beschwerdefrist bei einem zweiten Wahlgang des Ständerats beträgt neu drei Tage. Sie stimmt so zudem mit dem Bundesrecht überein, was zur Rechtssicherheit beiträgt.

Auch das Bundesgericht billigt kurze Anfechtungsfristen und fordert diesbezüglich, dass an die Erkennbarkeit der beanstandeten Mängel und die Substantiierung der Beschwerden keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen (Urteil des Bundesgerichts 1C_62/2012 vom 18. April 2012 mit Hinweisen).

5. **Finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt**

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton oder die Gemeinden.

6. **Zeitplan**

Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

25. November 2021	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Dezember 2021	Kommissionssitzung(en)
Januar 2022	Kommissionsbericht
3. März 2022	Kantonsrat, 1. Lesung
5. Mai 2022	Kantonsrat, 2. Lesung
13. Mai 2022	Publikation Amtsblatt
12. Juli 2022	Ablauf Referendumsfrist
27. November 2022	Allfällige Volksabstimmung
Dezember 2022	Genehmigung durch Bund
1. Januar 2023	Inkrafttreten

7. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, Vorlage Nr. 3313.2 - 16746, sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
2. Die Motion des Büros des Kantonsrats betreffend Verkürzung der Frist für die Einreichung von Stimmrechtsbeschwerden nach einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats vom 28. November 2019 (Vorlage Nr. 3032.1 - 16194) sei erheblich zu erklären und im Sinne der Ausführungen als erledigt abzuschreiben.

Zug, 26. Oktober 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser